

Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen sowie über die Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme vom 10.12.2012

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 432 – 434)

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern vom 01.01.2009 und die Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 10.12.2010 werden zusammengefasst.

**§ 1
Zweckbestimmung**

Zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Krefeld im Stadtgebiet Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Die Unterbringung ist bestimmt für:

- Neu zugewanderte Personen im Sinne des § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW.
- Ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).
- Ausländer, deren Abschiebung nach § 60 a AufenthG vorübergehend ausgesetzt wurde

**§ 3
Benutzung**

1. Mit der Aufnahme in ein Übergangsheim wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Der Oberbürgermeister - Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen - entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, die Dauer des Aufenthaltes und die Zuweisung der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft besteht nicht.
3. Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Benutzers oder durch Widerruf der Stadt Krefeld.
4. Der Oberbürgermeister - Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen - ist berechtigt, aus sachlichen Gründen Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen oder Personen der Einrichtung zu verweisen. Er entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sachliche Fälle liegen insbesondere vor:

- a. wenn Bewohner trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen,
- b. wenn Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für zwei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren im Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten,
- c. wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten die Räumung einer Einrichtung notwendig ist,
- d. wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
- e. wenn das Vertragsverhältnis für die Einrichtung zwischen der Stadt Krefeld und Dritten endet,
- f. wenn der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
- g. wenn eine Unterkunft oder Wohnung überbelegt oder unterbelegt ist,
- h. wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist,
- i. wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Zahl der Räume unterschreitet,
- j. wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,

- k. wenn die Einrichtung aufgegeben oder umgewidmet wird,
- l. wenn die Einrichtung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird und mit dem Bewohner kein anderes Benutzungs- Vertragsverhältnis zustande kommt,
- m. bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten.

§ 4

Ausstattung der Einrichtungen

- (1) Die Räume in den Einrichtungen werden von der Stadt Krefeld entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und der sonstige Hausrat gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.
- (2) Die Ausstattung des zugewiesenen Raumes mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Krefeld. Bewohner haben bei Einzug keinen Anspruch auf eine neuwertig renovierte Unterkunft.
- (3) Die Stadt Krefeld ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (4) Die Stadt Krefeld ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.

§ 5

Zutritt zu den Räumen der Einrichtungen

- (1) Beauftragte der Stadt Krefeld sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Krefeld bestimmten Besuchern das Betreten einer Einrichtung und einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. (2) liegt insbes. vor:
 - a. bei Verstößen gegen die Hausordnung,
 - b. bei Belästigung von Bewohnern,
 - c. bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Krefeld erhebt für die Inanspruchnahme der Räume in den Übergangsheimen Benutzungsgebühren. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges und endet mit dem Tag des Auszuges. Die Benutzungsgebühren sind erstmals am 5. Tag nach dem Einzug und dann jeweils spätestens am 3. Tag eines jeden folgenden Monats im Voraus zu zahlen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebührenerhebung. Ist die Nutzungsdauer kürzer als ein Monat, ist für jeden einzelnen Tag 1/30 des Monatsbeitrages zu zahlen. Der Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (2) Soweit den Benutzern die Unterbringung von der Stadt Krefeld nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)/Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als Sachleistung gewährt wird und eine Zahlungspflicht aufgrund der §§ 7 und 8 AsylbLG nicht gegeben ist, erfolgt keine Gebührenerhebung. Der Wert dieser Sachleistungen entspricht den in § 5 dieser Satzung genannten Beträgen.

§ 7

Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt monatlich 32,00 Euro pro Bettenplatz in den Übergangsheimen
 - Tilsiter Str. 13 – 15
 - Luisenstr. 32
 - Alte Linner Str. 21
 - Nauenweg 26
 - Siemesdyk 9 - 39
- (2) Die Verbrauchskosten betragen 150,00 Euro monatlich pro Bettenplatz.

- (3) Für weiter anzumietende Objekte, die als Übergangsheim genutzt werden, kann bis zur Aufnahme in diese Satzung eine Nutzungsgebühr erhoben werden, die den Gebühren der oben genannten Objekte entspricht. Neu angemietete Objekte werden kurzfristig in die Satzung aufgenommen.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Benutzer haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 9 Haftung

- (1) Verheiratete, Lebenspartner und Partner in einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haften für die Gebührenschild als Gesamtschuldner. Volljährige Familienangehörige werden zu den für sie anfallenden Gebühren herangezogen, wenn der Familienvorstand mit der Zahlung in Verzug gerät.
- (2) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an oder in den Übergangsheimen sowie den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.
- (3) Für private Gegenstände wird von Seiten der Stadt Krefeld grundsätzlich keine Haftung übernommen.

§ 10 Hausordnung

Die Benutzung der Übergangsheime wird durch eine Hausordnung geregelt, die in den Übergangsheimen aushängt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern vom 01.01.2009 sowie die Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 10.12.2010 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.